

1. Wir liefern ausschliesslich zu unseren Verkaufs- und Lieferbedingungen.

## 2. Preise

- a) Unsere Preise sind freibleibend. Wir können unsere Preislisten jederzeit widerrufen und abändern.
- b) Sie beruhen auf den Kostenfaktoren und Mengenangaben, die bei Abgabe des Angebotes bzw. bei Annahme des Auftrages vorliegen. Erfahren diese bis zur Lieferung eine Änderung, behalten wir uns, auch bei Jahresabschlüssen oder ähnlichen Aufträgen, eine entsprechende Berichtigung vor, sofern nicht ausdrücklich ein Festpreis vereinbart wurde.

## 3. Lieferung

- a) Der Lauf der Lieferfristen beginnt frühestens zum Zeitpunkt der schriftlichen Auftragsbestätigung, jedenfalls erst nach schriftlicher Klärung sämtlicher technischer Details.
- b) Wir werden uns bemühen, die vereinbarten Lieferzeiten einzuhalten, diese sind jedoch grundsätzlich unverbindlich.
- c) Treten bei uns oder unseren Unterlieferanten von uns nicht zu beeinflussende Umstände (z. B. Rohstoff- und Energiemangel, Arbeitskämpfe sowie alle Fälle höherer Gewalt einschliesslich Fehlguss, Ausfall von Modellen, Kokillen, Formen und der zur Herstellung erforderlichen Maschinen) ein, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, so verlängert sich die Lieferzeit um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit.
- d) Der Besteller kann uns in diesen Fällen sowie im Falle des Verzuges mit der Lieferung eine angemessene Nachfrist stellen. Unterbleibt die Lieferung während der Nachfrist oder erklären wir aus Gründen, die unter 3c) genannt sind, nicht liefern zu können, so kann er vom Vertrag zurücktreten. Ein Anspruch auf Schadenersatz ist ausgeschlossen. Verzögert sich eine Teillieferung, so kann der Besteller hieraus keine Rechte wegen der übrigen Teilmenge geltend machen.

## 4. Versand

- a) Unsere Lieferungen erfolgen ab Werk. Ein Pauschalpreis für Transport und Verpackung wird in Rechnung gestellt.
- b) Mit Versandbereitschaft geht jede Gefahr auf den Besteller über, unabhängig davon, wann die Waren unser Werk verlassen und ob der Transport mit eigenen Beförderungsmitteln erfolgt.
- c) Eine Transportversicherung erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Bestellers und dann für seine Rechnung und gemäss besonderer Vereinbarung.

## 5. Masse, Gewichte und Liefermengen

- a) Masse und Gewichte in unseren Angeboten und Auftragsbestätigungen sind unverbindlich; nachträgliche Änderungen bleiben vorbehalten.
- b) Für die Einhaltung der Masse gelten die handelsüblichen Toleranzen. Giessereitechnisch bedingte Mehr- oder Mindergewichte berechtigen den Besteller nicht zu Beanstandungen.
- c) Gegenüber der Auftragsmenge ist eine Mehr- oder Minderlieferung bis 5% zulässig.

## 6. Gewährleistung

- a) Der Besteller hat die Waren unverzüglich zu untersuchen und etwaige Mängel spätestens 14 Tage nach Eingang am Bestimmungsort schriftlich zu rügen. Verdeckte Mängel sind unverzüglich zu rügen. Beanstandete Teile sind in der Originalverpackung zu unserer Verfügung zu halten. Jede weitere

Bearbeitung etwaiger beanstandeter Teile muss bis zur Klärung der Verwendungsmöglichkeit unterbleiben. Auf Wunsch sind einige beanstandete Teile sofort an uns zu übersenden. Auf Wunsch ist uns Gelegenheit zu geben, die gerügten Mängel an Ort und Stelle zu überprüfen.

Ohne unsere Zustimmung darf bei Verlust des Gewährleistungsanspruches an den bemängelten Waren nichts geändert werden.

- b) Werden Ausfallmuster hergestellt und dem Besteller zur Prüfung eingesandt, so haften wir nur dafür, dass die Lieferung entsprechend dem Ausfallmuster unter Berücksichtigung etwaiger Berichtigungen ausgeführt wird. Massgebend für Ausführung, Masse, Gewichte und Eignung ist allein das dem Käufer zur Prüfung und Erprobung übermittelte Ausfallmuster oder unsere Ausführungszeichnung.
- c) Bei nachweisbaren Material- oder Ausführungsfehlern werden wir nach unserer Wahl den Mangel beseitigen, Ersatz leisten oder den berechneten Wert der beanstandeten Teile gutschreiben. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Wandlung, Minderung oder Schadenersatz, aus welchen Gründen auch immer, sind ausgeschlossen.
- 6 Monate nach Lieferung können Gewährleistungsansprüche nicht mehr erhoben werden. Gewährleistungsansprüche verfallen spätestens 1 Monat nach Zurückweisung der Mängelrüge.
- d) Werden die von uns gelieferten Teile in Kraftfahrzeuge oder andere Maschinen eingebaut, so erstreckt sich unsere, im übrigen wie oben eingeschränkte Gewährleistung im Falle des Einbaus in Kraftfahrzeuge nur auf die Dauer von 6 Monaten nach Erstzulassung des Kraftfahrzeuges mit regulärer Nummer, höchstens jedoch auf eine gesamte Fahrleistung von 10.000 km, und im Falle des Einbaus in andere Maschinen, auf eine Betriebsdauer von 6 Monaten in einschichtigem Betrieb. Die Gewährleistungspflicht endet längstens 12 Monate nach der Lieferung. Ausserdem ist in beiden Fällen Voraussetzung, dass die von uns gelieferten Teile sachgemäss behandelt, gelagert und eingebaut worden sind. Eine Haftung für die Kosten beschädigter Nachbarteile und für Einbaukosten lehnen wir in allen Fällen ab.
- e) Natürlicher Verschleiss, sachwidrige Behandlung, nichtbestimmungsgemässer Gebrauch und Änderung ohne unsere Genehmigung schliessen jede Gewährleistung aus. Die Gewährleistung ist auch dann ausgeschlossen, wenn die Gewährleistungsbedingungen des Lieferanten des Gesamttagregates nicht erfüllt sind.

- f) Es besteht Informationspflicht.

## 7. Zahlungsbedingungen

- a) Unsere Forderungen sind binnen 30 Tagen ab Rechnungsdatum netto, ohne Abzug, zu bezahlen.
- b) Bei Bezahlung unserer Forderungen innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum wird ein Skonto von 2% gewährt.
- c) Sämtliche Forderungen werden sofort fällig, wenn der Käufer mit Zahlungen in Verzug kommt, oder wenn Umstände bekannt werden, welche die Erfüllung seiner Verpflichtungen fraglich erscheinen lassen.
- d) Zahlt der Besteller nicht vereinbarungsgemäss, sind wir berechtigt, vom Fälligkeitstag an die üblichen Bankzinsen zu verrechnen.
- e) Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder Umstände, welche die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu mindern geeignet sind, haben die sofortige Fälligkeit aller unserer Forderungen zur Folge. In diesen Fällen sind wir ausserdem berechtigt, nur noch gegen Vorauszahlung oder Sicherstellung weiterzuliefern sowie nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

## 8. Erfüllungsort

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Genf. Es gilt ausschliesslich schweizerisches Recht. Gerichtsstand ist Genf.